

GRÜNDUNG EINES UNTERNEHMENS – RECHTSFORM

Bei der Beantwortung der Frage, welche Rechtsform für Ihr Unternehmen die richtige ist, sind zahlreiche Faktoren zu berücksichtigen. In rechtlicher Hinsicht fallen besonders Aspekte des Gesellschaftsrechts, des Handelsbilanzrechts und des Steuerrechts ins Gewicht.

Sie und ggfs. Ihre Geschäftspartner als Existenzgründer müssen überlegen, ob Sie das Risiko einer unbegrenzten Haftung eingehen wollen oder ob die Haftung für alle oder für einige von ihnen beschränkt werden soll. Weiter ist zu entscheiden, welchen Namen (im Juristendeutsch: Firma) das Unternehmen tragen soll und wie die Eintragung in das Handelsregister erfolgt.

Alles Wesentliche wird der Notar im Beratungsgespräch mit Ihnen umfassend klären.

Je nach Rechtsform gelten unterschiedliche Voraussetzungen für Gründung und Geschäftsführung des Unternehmens.

Sofern die Gründung nur durch eine Person erfolgen soll, wird vor allem die Rechtsform des Einzelkaufmanns oder die Rechtsform der GmbH (oder Unternehmergesellschaft mit beschränkter Haftung) gewählt.

Für die Unternehmensgründung durch mehrere Personen können mit Ausnahme des Einzelkaufmanns alle Rechtsformen gewählt werden.

Eingetragener (Einzel-) Kaufmann (e.K.)/ (Einzel-) Kauffrau (e.K./ e.Kffr.)

Der Betrieb eines Unternehmens als Einzelkaufmann/ -frau erfordert lediglich die Eintragung in das Handelsregister als „eingetragener Kaufmann/ -frau“. Ein Gesellschaftsvertrag ist nicht erforderlich. Der Einzelkaufmann haftet für Forderungen aus dem Geschäftsbetrieb persönlich. Der einzelkaufmännische Betrieb ist für kleinere und mittlere Unternehmen geeignet, deren Geschäftstätigkeit keine größeren Haftungsrisiken für den Inhaber begründet.

Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Die OHG besteht aus mehreren Personen, die gemeinsam ein kaufmännisches Gewerbe betreiben und ist in das Handelsregister einzutragen. Durch den Betrieb eines kaufmännischen Gewerbes sowie der Handelsregistereintragung unterscheidet sich die OHG von der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Die Gesellschafter regeln ihre Rechte und Pflichten untereinander durch einen Gesellschaftsvertrag. Für Forderungen aus dem Geschäftsbetrieb haften die Gesellschafter persönlich.

Die OHG ist für solche Unternehmen geeignet, bei denen alle Gesellschafter ihren persönlichen Einsatz in den Vordergrund stellen wollen und auch die Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht scheuen.

Vorteile: keine strengen Anforderungen an den Inhalt des Gesellschaftsvertrages; gegenüber GmbH weniger weitgehende Buchführungspflicht; steuerliche Verrechnung von Verlusten mit sonstigem Einkommen der Gesellschafter;

Nachteil: persönliche Haftung der Gesellschafter.

Kommanditgesellschaft (KG); GmbH & Co. KG

Die KG unterscheidet sich von der OHG dadurch, dass neben dem persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementär) auch Gesellschafter mit beschränkter Haftung (Kommanditisten) vorhanden sind. Die Kommanditisten haften für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur mit ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen und sind nicht an der Geschäftsführung beteiligt. Die KG wird verwendet, wenn das Risiko der persönlichen Haftung nur von bestimmten Gesellschaftern übernommen werden soll. In der Praxis wird oft als persönlich haftender Komplementär der KG eine GmbH verwendet („GmbH & Co. KG“). Damit wird im Ergebnis eine persönliche Haftung auch des Komplementärs beschränkt. Gleichzeitig unterliegt die KG als Personengesellschaft weniger strengen rechtlichen Anforderungen als die GmbH.

Vorteile: wie bei der OHG, zusätzlich kann die persönliche Haftung auf einen Komplementär beschränkt werden.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH gehört zu den Kapitalgesellschaften. Sie ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, die in ihrem Bestand von den einzelnen Gesellschaftern unabhängig ist. Die Gesellschafter sind als Inhaber der Anteile an der GmbH beteiligt, sie haften für Schulden der Gesellschaft grundsätzlich nicht persönlich, sondern nur mit den von ihnen übernommenen Einlagen.

Die Gründung einer GmbH ist zum Schutz ihrer Gläubiger an strenge Voraussetzungen geknüpft. Der Gesellschaftsvertrag muss bestimmte Angaben enthalten und notariell beurkundet werden. Die Gründer müssen gemeinsam ein Stammkapital von mindestens 25.000,- EUR aufbringen, davon müssen bei Gründung mindestens 12.500,- Euro eingezahlt werden. Steuern fallen bei der GmbH an; zusätzlich werden ausgeschüttete Gewinne bei dem jeweiligen Gesellschafter besteuert. Die GmbH ist besonders dann geeignet, wenn die Gesellschafter keine persönliche Haftung über ihre Einlage hinaus übernehmen wollen.

Vorteile: keine persönliche Haftung der Gesellschafter; Bestand der Gesellschaft von den Gesellschaftern unabhängig; als Geschäftsführer kann außenstehende Person eingesetzt werden;

Nachteile: strenge Reglementierung von Gesellschaftsvertrag und Geschäftsführung; aufwendige Buchführung und Bilanzierung, geringere Kreditwürdigkeit.

Ist ein niedrigeres Stammkapital gewünscht, besteht die Möglichkeit der Gründung einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt). Bei einer UG (haftungsbeschränkt) ist zur Gründung der Unternehmergesellschaft (theoretisch) bereits eine Stammeinlage von einem Euro ausreichend.

Für die Haftungsbeschränkung ist jedoch in diesem Fall erforderlich, dass aufgrund des reduzierten Stammkapitals Rücklagen zur Absicherung gebildet werden. Gesetzlich ist daher vorgeschrieben, dass mindestens 25% des Jahresgewinns als Eigenkapitalrücklage zurückgelegt werden müssen. Diese laufende Erhöhung des Eigenkapitals soll die Gläubiger absichern.

Im Übrigen gelten für die UG (haftungsbeschränkt), die auch als „Mini-GmbH“ bezeichnet wird, weitgehend die gesetzlichen Bestimmungen für eine GmbH.